jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/20 90/01/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Konnte der Asylwerber legal aus seinem Heimatland zu Studienzwecken ausreisen und hat er nach Abschluß seiner Studien durch die Vertretungsbeh eine neuerliche Verlängerung seines Reisepasses erhalten, so zeigt dies mit hinreichender Deutlichekit, daß der Asylwerber Verfolgungshandlungen seitens der Beh seines Heimatstaates weder selbst befürchtete noch zu befürchten hatte (Hinweis E 20.12.1989, 89/01/0146).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010024.X01

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at